

**Bericht über die Erstellung**

**des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2016

der

**Mercurius AG**

Börsenstraße 2 - 4  
60313 Frankfurt am Main

**Sikorski & Partner GbR**  
**Steuerberater**

Schaumainkai 91  
60596 Frankfurt am Main

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>1. Auftragsannahme</b>                                                         | 2  |
| 1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung                                           | 2  |
| 1.2 Auftragsdurchführung                                                          | 4  |
| <b>2. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>                                        | 6  |
| 2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte                                  | 6  |
| 2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten                                | 6  |
| 2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses                        | 7  |
| <b>3. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen</b>                  | 8  |
| 3.1 Rechtliche Verhältnisse                                                       | 8  |
| 3.2 Steuerliche Verhältnisse                                                      | 9  |
| 3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse                                                  | 10 |
| <b>4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten</b>                                  | 11 |
| <b>5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen</b> | 12 |
| <b>6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung</b>                                 | 13 |
| <b>7. Wiedergabe der Bescheinigung</b>                                            | 14 |
| <b>8. Anlagen</b>                                                                 | 15 |
| Bilanz zum 31. Dezember 2016                                                      | 16 |
| Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016                                              | 17 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016            | 18 |
| <b>9. Anhang</b>                                                                  | 20 |
| <b>10. Bescheinigung</b>                                                          | 23 |
| <b>11. Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand Juli 2016)</b>                       | 24 |

Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

## 1. Auftragsannahme

### 1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Mercurius AG**  
**Frankfurt am Main**

- nachfolgend auch kurz "Mercurius AG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 11.01.2017 bis zum 21.03.2017 in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt am Main durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

| Betrag in Euro          | 2016          | 2015          | 2014          |
|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Bilanzsumme             | 10.040.849,91 | 17.343.680,20 | 13.296.298,99 |
| Umsatzerlöse            | 4.311,48      | 808.348,44    | 1.141.345,85  |
| Anzahl der Arbeitnehmer | 0             | 9             | 9             |

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Die Geschäftsführung hat uns beauftragt, den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2016 zu veröffentlichen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

#### **Allgemeine Auftragsbedingungen**

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2016 maßgebend.

## **1.2 Auftragsdurchführung**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

#### **Vollständigkeitserklärung**

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

## **2. Grundlagen des Jahresabschlusses**

### **2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte**

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde mittels EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München vom 15. Februar 2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde mittels EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV e.G. erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München vom 15. Februar 2016 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

### **2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten**

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

### **2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses**

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Anlagenbuchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Saldenvorträge zum 01.01.2016 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2015.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München vom 15. Februar 2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.



Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

### **3. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen**

#### **3.1 Rechtliche Verhältnisse**

|                                 |                                                                             |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Firma:                          | Mercurius AG                                                                |
| Rechtsform:                     | AG                                                                          |
| Gründung am:                    | 11.08.2005                                                                  |
| Sitz:                           | Frankfurt am Main                                                           |
| Anschrift:                      | Börsenstraße 2 - 4<br>60313 Frankfurt am Main                               |
| Eintragung ins Handelsregister: | Frankfurt am Main, HRB 75702                                                |
| Satzung:                        | Gültig in der Fassung vom 27.11.2015                                        |
| Geschäftsjahr:                  | 1. Januar bis 31. Dezember                                                  |
| Gegenstand des Unternehmens:    | Halten und Verwalten von Beteiligungen an Immobilien- und Finanzunternehmen |
| Gezeichnetes Kapital:           | 2.382.368,00 Euro                                                           |
| Vorstand:                       | Erasmios Bizimis                                                            |

### **3.2 Steuerliche Verhältnisse**

Das Unternehmen unterliegt auf Grund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Körperschaft- und Gewerbsteuer vorgenommen.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2015 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

### 3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

| Art der Forderung zum<br>31.12.2016                                 | Gesamtbetrag   | davon mit einer Restlaufzeit |                        |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------|------------------------|
|                                                                     | TEuro          | kleiner 1 Jahr<br>TEuro      | größer 1 Jahr<br>TEuro |
| aus Lieferungen und Leistungen<br>gegenüber verbundenen Unternehmen | 0,8<br>2.498,9 | 0,8<br>2,7                   | 0,0<br>2.496,2         |
| sonstige Vermögensgegenstände                                       | 15,0           | 15,0                         | 0,0                    |
| <b>Summe</b>                                                        | <b>2.514,7</b> | <b>18,5</b>                  | <b>2.496,2</b>         |

Verbindlichkeitspiegel

| Art der Verbindlichkeit zum<br>31.12.2016                           | Gesamtbetrag | davon mit einer Restlaufzeit |                     |                      |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------|---------------------|----------------------|
|                                                                     | TEuro        | kleiner 1 J.<br>TEuro        | 1 bis 5 J.<br>TEuro | größer 5 J.<br>TEuro |
| aus Lieferungen und Leistungen<br>gegenüber verbundenen Unternehmen | 7,9<br>0,4   | 7,9<br>0,4                   | 0,0<br>0,0          | 0,0<br>0,0           |
| sonstige Verbindlichkeiten                                          | 26,0         | 26,0                         | 0,0                 | 0,0                  |
| <b>Summe</b>                                                        | <b>34,3</b>  | <b>34,3</b>                  | <b>0,0</b>          | <b>0,0</b>           |

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von Euro 950.873,35 (Vorjahr: Euro 7.656.244,41) ab.

Die Löhne und Gehälter 2016 betrugen Euro 0,00 gegenüber Euro 821.768,99 im Vergleichszeitraum 2015.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2016 Euro 2.184,66 an. In 2015 belief sich der entsprechende Wert auf Euro 97.113,19. Der Betrag der absoluten Minderung in Höhe von Euro 94.928,53 entspricht einer Abnahmerate von 97,8 %.

Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden in 2016 Euro 1.058.079,87 erzielt. Im Vorjahr 2015 wurde demgegenüber ein Betrag von Euro 7.697.598,73 ausgewiesen.

#### **4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten**

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der vorgelegten Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

## **5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen**

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

## **6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung**

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

## **7. Wiedergabe der Bescheinigung**

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 24.04.2017 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Mercurius AG, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2016 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Mercurius AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von der DAVOG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, erstellten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Frankfurt am Main, den 24.04.2017

  
**Sikorski & Partner GbR**  
Steuerberater



Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

## **8. Anlagen**



## PASSIVA

**Sikorski & Partner GbR**  
Steuerberater  
Frankfurt am Main

**ANLAGENSPIEGEL** zum 31. Dezember 2016

Mercurius AG, Frankfurt am Main

|                                                       | Anschaffungs-,<br>Herstellungs-<br>kosten<br>01.01.2016<br>Euro | Zugänge<br>Euro | Abgänge<br>Euro | Umbuchungen<br>Euro | kumulierte<br>Abschreibungen<br>31.12.2016<br>Euro | Abschreibungen<br>Euro | Zuschreibungen<br>Euro | Buchwert<br>31.12.2016<br>Euro | Buchwert<br>31.12.2015<br>Euro |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|---------------------|----------------------------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                              |                                                                 |                 |                 |                     |                                                    |                        |                        |                                |                                |
| I. Sachanlagen                                        |                                                                 |                 |                 |                     |                                                    |                        |                        |                                |                                |
| andere Anlagen, Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung | 61.238,54                                                       | 0,00            | 0,00            | 0,00                | 61.238,54                                          | 0,00                   | 0,00                   | 0,00                           | 0,00                           |
| Summe Sachanlagen                                     | 61.238,54                                                       | 0,00            | 0,00            | 0,00                | 61.238,54                                          | 0,00                   | 0,00                   | 0,00                           | 0,00                           |
| II. Finanzanlagen                                     |                                                                 |                 |                 |                     |                                                    |                        |                        |                                |                                |
| Anteile an verbundenen<br>Unternehmen                 | 15.636.658,68                                                   | 6.328.002,70    | 15.198.996,88   | 0,00                | 0,00                                               | 0,00                   | 0,00                   | 6.765.664,50                   | 15.636.658,68                  |
| Summe Finanzanlagen                                   | 15.636.658,68                                                   | 6.328.002,70    | 15.198.996,88   | 0,00                | 0,00                                               | 0,00                   | 0,00                   | 6.765.664,50                   | 15.636.658,68                  |
| Summe Anlagevermögen                                  | 15.697.897,22                                                   | 6.328.002,70    | 15.198.996,88   | 0,00                | 61.238,54                                          | 0,00                   | 0,00                   | 6.765.664,50                   | 15.636.658,68                  |

Mercurius AG, Frankfurt am Main

|                                                                                                                           | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| 1. Umsatzerlöse                                                                                                           | <u>4.311,48</u>       | <u>808.348,44</u>   |
| <b>2. Gesamtleistung</b>                                                                                                  | 4.311,48              | 808.348,44          |
| 3. sonstige betriebliche Erträge                                                                                          |                       |                     |
| a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens | 1.192.963,42          | 6.705.232,93        |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen                                                                           | 970,71                | 7.528,56            |
| c) übrige sonstige betriebliche Erträge                                                                                   | <u>29.322,29</u>      | <u>1.053.469,61</u> |
|                                                                                                                           | 1.223.256,42          | 7.766.231,10        |
| 4. Materialaufwand                                                                                                        |                       |                     |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren                                                   | 0,00                  | 9.651,50            |
| 5. Personalaufwand                                                                                                        |                       |                     |
| a) Löhne und Gehälter                                                                                                     | 0,00                  | 821.768,99          |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung                                            | <u>2.184,66</u>       | <u>97.113,19</u>    |
|                                                                                                                           | 2.184,66              | 918.882,18          |
| - davon für Altersversorgung Euro 0,00 (Euro 345,12)                                                                      |                       |                     |
| 6. Abschreibungen                                                                                                         |                       |                     |
| auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen                                                 | 0,00                  | 77.847,99           |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen                                                                                     |                       |                     |
| a) Raumkosten                                                                                                             | 4.378,00              | 428.334,95          |
| b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben                                                                                   | 4.885,96              | 52.130,17           |
| c) Reparaturen und Instandhaltungen                                                                                       | 72,59                 | 36.569,78           |
| d) Fahrzeugkosten                                                                                                         | 23,90                 | 49.811,79           |
| e) Werbe- und Reisekosten                                                                                                 | 2.800,00              | 50.145,89           |
| f) Kosten der Warenabgabe                                                                                                 | 0,00                  | 2.899,11            |
| g) verschiedene betriebliche Kosten                                                                                       | 139.121,47            | 197.551,66          |
| h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens                                                           | 12.416,56             | 11.527,62           |
|                                                                                                                           | <u>163.698,48</u>     | <u>828.970,97</u>   |
| Übertrag                                                                                                                  | 1.225.383,24          | 7.568.197,87        |

Mercurius AG, Frankfurt am Main

|                                                                                                                    | Geschäftsjahr<br>Euro         | Vorjahr<br>Euro                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Übertrag                                                                                                           | 1.225.383,24<br>163.698,48    | 7.568.197,87<br>828.970,97        |
| i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen                                                                       | <u>1.666,72</u><br>165.365,20 | <u>356.480,00</u><br>1.185.450,97 |
| 8. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne | 0,00                          | 905.590,69                        |
| 9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                                                                            | 6.229,16                      | 442.090,18                        |
| - davon aus verbundenen Unternehmen Euro 6.229,16 (Euro 462,77)                                                    |                               |                                   |
| - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 0,00 (Euro 1.707,28)                                 |                               |                                   |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                                                               | 8.167,33                      | 32.829,04                         |
| - davon an verbundene Unternehmen Euro 7.505,13 (Euro 25.970,27)                                                   |                               |                                   |
| - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 0,00 (Euro 6.744,74)                            |                               |                                   |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                                                                           | <u>107.368,52</u>             | <u>39.420,32</u>                  |
| <b>12. Ergebnis nach Steuern</b>                                                                                   | 950.711,35                    | 7.658.178,41                      |
| 13. sonstige Steuern                                                                                               | 162,00-                       | 1.934,00                          |
| <b>14. Jahresüberschuss</b>                                                                                        | 950.873,35                    | 7.656.244,41                      |
| 15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr                                                                                  | 7.827.558,95                  | 171.314,54                        |
| 16. Erträge aus der Kapitalherabsetzung                                                                            | 0,00                          | 595.592,00                        |
| 17. Einstellungen in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung           | 0,00                          | 595.592,00                        |
| <b>18. Vermögensminderung durch Abspaltung</b>                                                                     | 7.629.226,98-                 | 0,00                              |
| <b>19. Bilanzgewinn</b>                                                                                            | <u>1.149.205,32</u>           | <u>7.827.558,95</u>               |

## **9. Anhang**

### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Mercurius AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktien-Gesetzes zu beachten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklasse, ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Auf Grund der erstmaligen Anwendung der Schwellenwerte nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurden auch die Vorjahreswerte angepasst, ein Vergleich mit dem Jahresabschluss des Vorjahres kann daher zu Abweichungen führen.

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

|                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Firmenname laut Registergericht: | Mercurius AG                  |
| Firmensitz laut Registergericht: | Frankfurt am Main             |
| Registereintrag:                 | Handelsregister               |
| Registergericht:                 | Amtsgericht Frankfurt am Main |
| Register-Nr.:                    | HRB 75702                     |

### **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die von den Vorjahren betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

#### **Angaben zur Bilanz**

##### **Angabe zu Restlaufzeitvermerken**

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 2.496.229,16 (Vorjahr: Euro 0,00).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 34.326,73 (Vorjahr: Euro 787.398,59).

##### **Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB**

Die Gesellschaft hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Rahmenvereinbarung gegenüber der Miller Leasing (Leasingnehmer GVG Glasfaser GmbH, Tochtergesellschaft) in Höhe von Euro 480.000,00 übernommen.

Außerhalb dieser Rahmenvereinbarung wurde eine weitere selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Miller Leasing in Höhe von Euro 7.718,40 gewährt. Leasingnehmer ist ebenfalls die GVG Glasfaser GmbH.

##### **Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Seitens der Gesellschaft bestehen keine finanziellen Verpflichtungen.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

---

### **Sonstige Angaben**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenüber dem Vorjahr unverändert Euro 2.382.368,00. Es ist aufgeteilt in 2.382.368 auf den Inhaber lautende Stückaktien und ist voll eingezahlt.

Gemäß notariell beurkundetem Abspaltungsplan vom 26.11.2015 wurde die Cumerius AG im Wege der Umwandlung durch Abspaltung zur Neugründung von der Mercurius AG mit Ablauf des 01.01.2016 abgespalten. Der Abgang der abgespaltenen Vermögensgegenstände in Höhe von € 7.629.226,98 wurde als Vermögensminderung vom Jahresüberschuss 2016 und dem Gewinnvortrag zum 01.01.2016 abgezogen.

### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die Gesellschaft hat im Kalenderjahr 2016 keine Arbeitnehmer beschäftigt.

### **Unterschrift der Geschäftsführung**

Frankfurt am Main

25.04.2017

Ort, Datum

Unterschrift



## 10. Bescheinigung

### Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

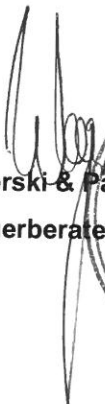
Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Mercurius AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von der DAVOG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, erstellten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Frankfurt am Main, den 24.04.2017

  
**Sikorski & Partner GbR**  
**Steuerberater**





## 11. Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand Juli 2016)

### Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand Juli 2016)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### § 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB), ausgeführt.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

#### § 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

#### § 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

#### § 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 bis 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Millionen EUR) begrenzt.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

## **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

## **§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 8 Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

## **§ 9 Bemessung der Vergütung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 10 Vorschuss**

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## **§ 11 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

#### **§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

#### **§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

#### **§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.